



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 1 Der Verein führt den Namen

Tennisclub Grün-Weiß Greding e.V.

und hat seinen Sitz in Greding.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

Der Verein hat in jeder Beziehung auf parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität zu achten. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 20068 eingetragen.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. Abhaltung von geordneten Tennis-, Sport- und Spielübungen
- b. Förderung der Jugend
- c. Abhaltung von Tennisturnieren
- d. Förderung des Breitensports
- e. Teilnahme an der offiziellen Verbandsrunde
- f. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- g. Instandhaltung der Tennisanlage, des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte
- h. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und zum Bayerischen Tennisverband inkl. Anerkennung deren Satzungen und Ordnungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3.1 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

II. Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a. aktiven Mitgliedern,
- b. passiven Mitgliedern,
- c. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres
- d. Kindern bis 14 Jahren und
- e. Ehrenmitgliedern

Zu letzteren können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Kapazität der vereinseigenen Sportanlage. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Jeder Vereinsangehörige hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Beitragsfrei sind

- a. Ehrenmitglieder
- b. Vereinsangehörige, die wegen Berufsausbildung, Studium oder Wehrdienst vorübergehend abwesend sind.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Tod,
- 2.) durch freiwilligen Austritt,
- 3.) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden

- 1) wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat; die Mahnung gilt als zugestellt, wenn das Mahnschreiben an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist,
- 2) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder die Satzung,
- 3) wegen Verweigerung des Ersatzes für am Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens,
- 4) wegen unehrenhafter Betätigung innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 5) Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Eine erneute Aufnahme ist erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss eines Mitgliedes möglich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche stellen.

III. Leitung und Verwaltung des Vereins:

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1.) Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- 1.1 bis zu 3 gleichberechtigte Vorsitzende
- 1.2 bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
- 1.3 Schriftführer
- 1.4 Kassenwart
- 1.5 Sportwart
- 1.6 Jugendwart
- 1.7 bis zu zehn weitere Beauftragte
- 1.8 etwaige von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenvorsitzende

2.) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Ersatzmitglied ernennen.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß § 26 BGB vertreten durch

- a) die bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1.1. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- b) die bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1.2. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem der bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1.1 vertretungsbefugt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und setzt die Spielordnung fest.
- b) Vorstandssitzungen werden von den bis zu 3 Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jeden von ihnen ist einzeln dazu befugt. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstandes gegeben. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der bis zu 3 Vorsitzenden. Ist der Gegenstand der Sitzung eine persönliche Angelegenheit, so hat das betreffende Mitglied für die Zeit der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
- c) Den bis zu 3 Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit den bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden, steht die Richtlinienkompetenz des Vereins zu. Eine Geschäftsordnung regelt deren Zuständigkeit.
- d) Der Sportwart ist für den Spiel- und Übungsbetrieb verantwortlich.
- e) Der Jugendwart nimmt die Belange der Jugend wahr.

- f) Die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung liegt in den Händen des Kassenvartes.
- g) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Mitgliederkartei und den laufenden Schriftwechsel. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- h) Die Beauftragten sind für die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche zuständig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1.1 gemeinsam einberufen.

Die Mitglieder sind 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar. Spätestens bis Saisonbeginn ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Anträge, welche nicht eine Woche vor dem Versammlungstag in Textform an den Vorstand eingereicht sind, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese schriftlich von 1/4 der Mitglieder gewünscht wird.

Der Mitgliederversammlung sind außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins
- 2.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 3.) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl des Vorstandes und der Kassenvrüfer
- 5.) Festlegung der Höhe der Beiträge
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.) Satzungsänderungen
- 8.) Endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
- 9.) Darlehensaufnahme
- 10.) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe nicht unterschriebener Stimmzettel oder auf Wunsch der Mehrheit offen durch Handaufnahme. Bei Wahlen muss, sobald mehr als ein Bewerber oder Vorschlag vorliegt, mit Stimmzettel abgestimmt werden. Dies gilt auch nur bei einem Bewerber, sofern einer der Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.